



Erster Österreichischer Puli Club
Obfrau: Helga Widder
Leopoldig. 4 1230 Wien
office@puliclub.at
www.puliclub.at

Statuten des Vereins Ersten Österreichischen Puli Club (EÖPC)

Inhalt

- § 1 Name, Sitz und Tätigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- § 4 Arten der Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Die Generalversammlung
- § 10 Aufgaben der Generalversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 14 Die RechnungsprüferInnen
- § 15 Das Schiedsgericht
- § 16 Freiwillige Auflösung des Vereines
- § 17 Gültigkeit der Satzungen des EÖPC

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. Der im Jahr 1980 gegründete Verein führt den Namen „Erster Österreichischer Puli Club (EÖPC)“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
4. Der EÖPC ist Verbandskörperschaft des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV) und gehört der Fédération Cynologique Internationale (FCI) an. Er anerkennt als solche die Satzung und Beschlüsse des Vorstands und der Generalversammlung des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV).
5. Innerhalb des ÖKV vertritt er als einzige Verbandskörperschaft alle Belange der Rasse Puli.
6. Das Geschäftsjahr des EÖPC entspricht dem Kalenderjahr und beginnt somit mit 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

§ 2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Hunderasse Puli, insbesondere die Zucht, Ausbildung und Ausstellung sowie die Verbreitung von rassespezifischen Informationen in Österreich.

Dieses Ziel soll erreicht werden durch:

1. Wahrung aller kynologischen Interessen gegenüber der Öffentlichkeit im Hinblick auf die Rasse Puli.
2. Aufklärung der HundehalterInnen und InteressentenInnen über Rassekennzeichen, Zucht, Aufzucht, Pflege sowie Ausbildungsmöglichkeiten ihrer Hunde;
3. Kontrolle der artgerechten Haltung, Zucht und Aufzucht der Pulis;
4. Beratung vor und bei Zuchtvorgängen;
5. Heranbildung von verantwortungsvollen ZüchternInnen;
6. Veranstaltung von Zucht- und Clubshows;
7. Ausrichtung von Sonderschauen bei nationalen und internationalen Ausstellungen in Österreich;
8. Kontakt mit ausländischen Organisationen mit ähnlichen Zweck.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Diskussionsabende und Züchtertage;
 - b) Herausgabe von Druckwerken;
 - c) Einrichtung einer Bibliothek;
 - d) Vorschläge beim ÖKV für die Ernennung von FormwertrichterInnnen für die Hunderasse Puli;
 - e) Information der Mitglieder über Erkenntnisse der Kynologie.
 - f) Bekanntgabe und Erfassung von Zuchthunden
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Unkostenabgeltung für Zuchtabnahmen und die Eintragung in das Österreichische Hundezuchtbuch.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende Mitglieder, Familien- und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
3. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor Allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.
4. Familienmitglieder rekrutieren sich aus dem Familienkreis oder der Lebensgemeinschaft mit selben Wohnsitz eines ordentlichen, unterstützenden oder Ehrenmitglieds und entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der/s gesetzlichen VertretersIn.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern und Familienmitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Mitgliedschaft tritt nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und nach Zustimmung des Vorstandes in Kraft.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher durch eine eingeschriebene Mitteilung zur Kenntnis gebracht werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz nachweislicher schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch erfolgen
 - a) wegen Störung des Vereinsfriedens
 - b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten
 - c) wegen unehrenhaften und unsportlichen Verhaltens
 - d) bei rechtskräftiger Verurteilung nach dem Tierschutzgesetz
 - e) bei gewerbsmäßigem Hundehandel
 - f) bei Wegfall der Voraussetzungen des § 5 (1)
 - g) bei vorsätzlich falschen Angaben auf Ahnentafeln, Deckscheinen oder Wurfmeldungen
 - h) bei Mitgliedschaft in einem Hundeverein, der nicht dem ÖKV bzw. der FCI angeschlossen ist (Dissidenzverein) oder bei Teilnahme einer Veranstaltung eines solchen Vereins

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus dem in Abs. 4. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

6. Soll ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, ist es zunächst unter Angabe der Gründe von dieser Absicht zu verständigen. Es kann innerhalb von vier Wochen dazu eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Danach entscheidet der Vorstand über den beabsichtigten Ausschluss. Sofern der Ausschluss eines Mitgliedes beschlossen wird, ist dies dem betreffenden Mitglied nachweislich schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Vorstandsentscheidung kann das betreffende Mitglied, binnen vier Wochen ab Zustellung eine schriftliche und zu begründende Berufung an die Generalversammlung, zuhanden des Vorstandes, richten. Über diese Berufung entscheidet die nächstfolgende Generalversammlung gemäß § 10 der Satzungen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht jedem Mitglied zu, welches das 16. Lebensjahr überschritten hat, das passive Wahlrecht nach Erreichen des 18. Lebensjahres.

2. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

3. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

4. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die RechnungsprüferInnen einzubinden.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder und Familienmitglieder sind zur pünktlichen (bis 31.3. des laufenden Jahres) Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

6. Ehrenmitglieder zahlen nur die Gebühren für die Zeitschrift „Unser Hund“.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die RechnungsprüferInnen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung

b) schriftlichen Antrag (eingeschriebener Brief) von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder,

c) auf Verlangen der RechnungsprüferInnen (§ 21, Abs. 5 erster Satz VereinsG.)

d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/sInnen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG., § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten).

e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs. 2 lit. a-c), durch die/einen RechnungsprüferInnen (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

4. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung bei der/dem PräsidentenIn eingeschrieben schriftlich einlangen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und unterstützenden Mitglieder, Familien- und die Ehrenmitglieder, welche den Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder zum angesetzten Zeitpunkt beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert werden soll, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der PräsidentIn, in dessen Verhinderung ihr/sein StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen sowie Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen; Der Vorstand wird in Persönlichkeitswahl in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Wahl der anderen FunktionsträgerInnen kann per Handzeichen durchgeführt werden.
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und sämtlicher Mitgliedsbeiträge
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
9. Entscheidung über Berufungen gegen vom Vorstand verfügte Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
10. Bei jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen; aus diesem müssen insbesondere die Gegenstände der Verhandlung, die gefaßten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Das Protokoll ist von der/dem PräsidentIn und von der/dem SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und zwar aus der/dem PräsidentIn und seiner/m StellvertreterIn, der/m SchriftführerIn und seiner/m StellvertreterIn, der/m KassierIn und seiner/m StellvertreterIn und der/m ZuchtwartIn und seiner/m StellvertreterIn. Eingeladene Ehrenvorsitzende und Gäste oder vom Vorstand bestellte BeisitzerInnen können auf Vorstandsbeschluss an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird von der/dem PräsidentIn, bei Verhinderung von seiner/m StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich unter Einhaltung einer 14-Tage-Frist einberufen. Ist auch die/der StellvertreterIn auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Im Bedarfsfall darf die/der PräsidentIn den Vorstand jederzeit zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt die/der PräsidentIn, bei Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) oder Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Ein Vorstandsmitglied scheidet automatisch aus dem Vorstand aus, wenn es zweimal einer Sitzung innerhalb eines Jahres unentschuldig fern geblieben ist.
12. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Er ist „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- c) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-c dieser Statuten;
- d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern und Ehren- und Familienmitgliedern;

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die/der PräsidentIn führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/der SchriftführerIn unterstützt die/den PräsidentIn bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Die/der PräsidentIn vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit entweder der Unterschriften der/des PräsidentesIn oder der/des SchriftführersIn, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) der/des PräsidentesIn oder der/des KassiersIn. Rechtsgeschäfte des Vereins bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs.2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei begründeter Gefahr im Verzug ist die/der PräsidentIn nach Absprache mit den anderen Vorstandsmitgliedern berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung Anordnungen, die jedoch schriftlich festzuhalten und dem gesamten Vorstand nachweislich zur Kenntnis zu bringen sind, zu treffen.
5. Die/der PräsidentIn führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Die/der ZuchtwartIn ist für alle Belange der Zucht zuständig, welche in der Zucht- und ZEP-Ordnung geregelt sind.
7. Die/der SchriftführerIn führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
8. Die/der KassierIn ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Sie/er ist verpflichtet, der/dem PräsidentIn, dem Gesamtvorstand und den RechnungsprüfernInnen jederzeit Einblick in die Gebarung zu gewähren.
9. Im Falle der Verhinderung treten die jeweiligen StellvertreterInnen an ihrer Stelle.

§ 14 Die RechnungsprüferInnen

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die RechnungsprüferInnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Kommen binnen einem Monat keine Nennungen zustande, dann steht den Streitteilen nur mehr der zivilgerichtliche Weg offen und das Thema ist damit für den Verein nicht mehr relevant. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen haben in angemessener Zeit (höchstens 6 Wochen) nach Anrufung zu erfolgen und sind vereinsintern endgültig.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes erhalten ihre Barauslagen ersetzt, wofür jeder Streitteil nach Anzeige eines Schiedsgerichtsverfahrens eine Kautions in Höhe von € 250,- beim Vorsitzenden des Schiedsgerichtes nachweislich zu hinterlegen hat. Die anfallenden Kosten können dem Verein nicht angelastet werden.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese außerordentliche Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.

§ 17 Gültigkeit der Satzungen des EÖPC

Vorstehende Satzungen wurden in der ordentlichen Jahresgeneralversammlung vom 19.3.2005 in Perchtoldsdorf beschlossen und treten mit der Kenntnisnahme durch die Vereinsbehörde in Kraft.